

Datenschutzinformation für Zivilluftfahrtstatistik

Diese Datenschutzinformation informiert Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Zivilluftfahrtstatistik.

Nachfolgend finden Sie folgende Informationen:

Link zur Datenschutzinformation für eQuest (nur für Nutzer des elektronischen Fragebogensystems eQuest relevant)

Die elektronischen Fragebögen dieser Erhebung wurden mit Hilfe der Applikation eQuest erzeugt. Da eQuest für zahlreiche unterschiedliche statistische Erhebungen eingesetzt wird, sind die Informationen, die sich – unabhängig von einer konkreten Erhebung – auf eQuest insgesamt beziehen, in einer eigenen Datenschutzinformation für eQuest bei der Anmeldung in der Applikation eQuest (http://www.statistik.at/web_de/frageboegen/unternehmen/index.html) zusammengefasst.

Name und Anschrift der Verantwortlichen

Die Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) Nr. 2016/679) sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist:

STATISTIK AUSTRIA

Bundesanstalt Statistik Österreich
Guglgasse 13
1110 Wien
Telefon: +43 (1) 71128-0
Fax: +43 (1) 71128-7728
eMail: office@statistik.gv.at
Website: www.statistik.at

Name und Anschrift der Datenschutzbeauftragten

Die Datenschutzbeauftragte der Verantwortlichen ist:

Mag. Maria-Christine Bienzle

Bundesanstalt Statistik Österreich
Guglgasse 13
1110 Wien
Telefon: +43 (1) 71128-7751
eMail: dsgvo@statistik.gv.at

Allgemeines zur Erhebung

Zum Erhebungsbereich der Allgemeinen Luftfahrt gehören alle Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister der Republik Österreich der Austro Control GmbH aufscheinen. Erhoben werden sämtliche Betriebsleistungen mit in Österreich registrierten Luftfahrzeugen. Bei der Erhebung des Flugbetriebs auf österreichischen Flugplätzen werden für den Motorflugbetrieb in- und ausländische Luftfahrzeuge sowie Hubschrauber einbezogen. Die Erhebung des Segelflugbetriebes umfasst alle Segelflugzeuge mit denen Starts durchgeführt werden. Die meldepflichtigen Halter der Flugplätze sowie der zugehörige ICAO-Code werden dem Luftfahrthandbuch Österreich der Austro Control GmbH entnommen.

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 2. Februar 1972 betreffend statistische Erhebungen auf dem Gebiet der Zivilluftfahrt (Zivilluftfahrt-Statistikgesetz), BGBl. Nr. 61/1972
- Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 23. September 1976 mit der statistische Erhebungen über Stand und Leistungen der Zivilluftfahrt angeordnet werden (Zivilluftfahrt-Statistikverordnung), BGBl. Nr. 538/1976

- Verordnung (EG) Nr. 437/2003 über die statistische Erfassung der Beförderung von Fluggästen, Fracht und Post im Luftverkehr, ABl. Nr. L 66 vom 11.03.2003 S. 1, idgF
- Verordnung (EG) Nr. 1358/2003 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 437/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die statistische Erfassung der Beförderung von Fluggästen, Fracht und Post im Luftverkehr und zur Änderung der Anhänge I und II der genannten Verordnung, ABl. Nr. L 194 vom 01.08.2003 S. 9, idgF
- Bundesgesetz über die Bundesstatistik (Bundesstatistikgesetz 2000), BGBl. I Nr. 163/1999, idgF

Meldepflicht

Gemäß § 4 Zivilluftfahrt-Statistikverordnung, BGBl. II Nr. 538/1976, idgF iVm § 9 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, idgF.

Empfänger von personenbezogenen Daten

Keine

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation

Keine

Dauer der Speicherung von personenbezogenen Daten

Die Verarbeitung und Speicherung von personenbezogenen Daten erfolgt gemäß § 15 Bundesstatistikgesetz 2000. Die Daten werden so früh als möglich verschlüsselt. Der Personenbezug der Daten wird nur dann hergestellt, wenn dies zur Fortsetzung der Verlaufsstatistik oder für eine konkrete Prüftätigkeit internationaler Organe, die von diesen auf Grund eines völkerrechtlich verbindlichen internationalen Rechtsaktes vorgenommen werden kann, zur Entlastung der Respondenten bei wiederholten zeitnahen statistischen Erhebungen in der Art der Befragung über die gleichen Erhebungsmerkmale oder für eine weiterführende Unternehmensstatistik erforderlich ist. Die in den Unternehmensregistern gemäß §§ 25 und 25a Bundesstatistikgesetz 2000 enthaltenen personenbezogenen und unternehmensbezogenen Daten werden unverzüglich gelöscht, sobald diese für die in diesen Bestimmungen angeführten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch 30 Jahre nach Wegfall der Unternehmenseigenschaft gemäß § 3 Z 20.

Information über Daten, die nicht direkt erhoben werden

Die Informationen über Luftfahrzeughalter stammen aus dem Luftfahrzeugregister (§ 16 Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957, idgF).

Kennzeichnung bzgl. Luftfahrt- bzw. Luftbeförderungsunternehmen lt. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie.

Wahrnehmung der Betroffenenrechte

Auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) stehen natürlichen Personen folgende Rechte zu: Recht auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO), Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO), Recht auf Löschung (Artikel 17 DSGVO), Recht auf Einschränkung (Artikel 18 DSGVO), Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO) sowie Recht auf Widerspruch (Artikel 21 DSGVO), sofern diese Rechte aufgrund der rechtlichen Vorgaben im konkreten Fall zum Tragen kommen. Um diese Rechte geltend zu machen, wenden Sie sich bitte per eMail an dsgvo@statistik.gv.at oder per Brief an die Adresse der oben genannten Datenschutzbeauftragten.

Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde

Sollte es Anlass zu Beschwerden wegen der Verarbeitung Ihrer Daten geben, so können sich natürliche Personen an die österreichische Datenschutzbehörde als Aufsichtsbehörde wenden:

Österreichische Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, eMail: dsb@dsb.gv.at